

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, 1081 Wien, Postfach 500

Name / Anschrift

Hauptstelle

Josefstädter Straße 80
1081 Wien, Postfach 500

Tel.: 05 04 05

Fax.: 05 04 05/21109

Datum: Mai 2009

Zahl:
DG-Info V/2009

AnsprechpartnerIn / Durchwahl

E-Mail:
beitragswesen@bva.sozvers.at

Betrifft: **Dienstgeberinformation Mai 2009**

**Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung
Elektronische Meldungen – Meldebestätigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Anfang Mai 2009 nimmt das nächste Service des e-card Systems österreichweit den Produktionsbetrieb auf. Den Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) ist es dann ab sofort – zunächst auf freiwilliger Basis – möglich, Arbeitsunfähigkeitsmeldungen elektronisch zu übermitteln.

In der Beilage übermitteln wir ein Muster des neuen Formulars zur Information.

Anmerkung: Der obere Teil des Formulars wird immer ausgedruckt. Handelt es sich um eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung, bei der Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig festgestellt wurden (= Kurzzeitkrankenstände), wird auf den Ausdruck der Tabelle zwischen der Unterschrift der Ärztin/des Arztes und der Information für die Versicherte/den Versicherten verzichtet.

Öffnungszeiten:

Mo - Do 8 - 14 Uhr, Fr 8 - 13 Uhr
Garageneinfahrt Uhplatz 2

Vorteile für Sie durch die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung:

- Die Übermittlung der „eAUM“ erfolgt online.
- Österreichweit gleiches Formular mit gleichen Informationen.

Die BVA und alle anderen Sozialversicherungsträger arbeiten gemeinsam mit der Wiener Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an der verbindlichen Teilnahme aller Vertragsärztinnen/Vertragsärzte an der „eAUM“.

2. Elektronische Meldungen – Meldebestätigung

Seit 1.4.2009 werden für per ELDA an die BVA übermittelte Dienstgebermeldungen Meldebestätigungen in 2-facher Ausfertigung ausgestellt.

Die Bestätigung dient insbesondere als Versicherungsnachweis für den Dienstnehmer. Eine gesetzliche Verpflichtung des Dienstgebers wie im ASVG, eine Meldebestätigung an den Versicherten weiterzugeben, besteht allerdings für den Bereich der BVA nicht.

Für auf anderem Weg als ELDA übermittelte Meldungen ist keine Meldebestätigung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

i. A.


Mag. Christoph Kopf

Beilage:

Muster – Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Arbeitsunfähigkeitsmeldung

Versicherungsträger:
BVA

Familienname, Vorname(n):
Mustermann, Max

Versicherungsnummer:
1236301182

Krankenstandsadresse:
Mustergasse 1/4/6
1234 Musterhausen

Arbeitsunfähig von: 18.08.2008	Letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit: 25.08.2008 Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Ausgehzeit: von - Uhr bis - Uhr und von - Uhr bis - Uhr <input type="checkbox"/> Bettruhe
Grund der Arbeitsunfähigkeit: Krankheit	Voraussichtliches Ende der Arbeitsunfähigkeit: -	Anstaltspflege von bis

18.08.2008
Ausstellungsdatum, Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Bei behandelnder Ärztin/behandelndem Arzt wiederbestellt für: Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Bei behandelnder Ärztin/behandelndem Arzt wiederbestellt für: Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Bei behandelnder Ärztin/behandelndem Arzt wiederbestellt für: Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes
Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt bis: Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt bis: Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes	Arbeitsunfähigkeit wird bestätigt bis: Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Sehr geehrte(r) Versicherte(r),
gemäß den Bestimmungen der Krankenordnung haben Sie während der Arbeitsunfähigkeit die Anordnungen des Arztes/der Ärztin, die der Heilung dienen sollen, zu befolgen. Hat der Arzt/dieÄrztin Bettruhe oder eine Ausgehzeit angeordnet, ist diese einzuhalten. Die Krankenkasse kann aus medizinischen Gründen bei Fehlen einer diesbezüglichen Anordnung des Arztes/der Ärztin abweichende Regelungen treffen. Vom chef-(kontroll-)ärztlichen Dienst der Krankenkasse getroffene Anordnungen sind zu befolgen. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Genesung zu beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Die Beurteilung darüber obliegt dem chef-(kontroll-)ärztlichen Dienst der Kasse. Insbesondere ist die Verrichtung von Erwerbsarbeiten während der Arbeitsunfähigkeit in jenem Beruf, in dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde, untersagt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen der Krankenordnung hat das Ruhen des Krankengeldes zur Folge (§ 143 Abs. 6 ASVG).

Diese Arbeitsunfähigkeitsmeldung ist vorbehaltlich der Akzeptanz durch den Krankenversicherungsträger gültig. Ihre festgelegte Arbeitsunfähigkeit dauert nur so lange Sie arbeitsunfähig krank und nachweislich in Behandlung sind. Die Selbstabmeldung vom Krankenstand ersetzt nicht die Gesundmeldung Ihres behandelnden Arztes.

Hinweis für Versicherte der Gebiets- und Betriebskrankenkassen:

Warten Sie nicht auf eine Einladung zur chef-(kontroll-)ärztlichen Begutachtung um die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit feststellen zu lassen.